FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Kommission für Rechtsfragen
Ständerat

Bern, 20. August 2026 / SO
20260827_VL_Palv_21464_d

Elektronischer Versand: *info.strafrecht@bj.admin.ch*

21.464 s Pa. Iv. Zopfi. Anpassung von Artikel 276 StGB und Artikel 98 MStG an die heutige Realität zur Stärkung der Meinungsäusserungsfreiheit

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit gegeben haben, uns im Rahmen der Konsultation zum oben genannten Objekt zu äussern. Nachstehend finden Sie unsere Stellungnahme.

Die FDP.Die Liberalen begrüsst den Vorentwurf zur Anpassung von Artikel 276 StGB. Die vorgeschlagene Änderung stärkt die Meinungsäusserungsfreiheit gezielt und verhältnismässig, ohne die Wehrfähigkeit oder Einsatzbereitschaft der Armee zu gefährden.

Die blosse politische Meinungsäusserung soll nicht unnötig kriminalisiert werden. Nach geltendem Recht kann bereits ein öffentlicher Aufruf zur Dienstverweigerung strafbar sein, selbst wenn kein Dienstpflichtiger davon Kenntnis erhält oder tatsächlich den Dienst verweigert. Schon die Möglichkeit eines Strafverfahrens kann abschreckend wirken und dazu führen, dass auf zulässige politische Kritik verzichtet wird.
Das Strafrecht soll nur dort eingreifen, wo ein relevantes Schutzbedürfnis besteht. Art. 276 StGB hat heute kaum noch praktische Bedeutung; seit 1978 kam es nur zu einer einzigen Verurteilung. Mit der Einführung des Zivildienstes hat sich die gesellschaftliche und rechtliche Ausgangslage zudem grundlegend verändert. Strafrecht ist ultima ratio und darf nicht bloss symbolisch eingesetzt werden.

Die Vorlage ist eng gefasst. Die konkrete Verleitung einer bestimmten dienstpflichtigen Person zum Ungehorsam bleibt ebenso strafbar wie öffentliche Aufforderungen zur Meuterei oder deren Vorbereitung. Die Änderung betrifft einzig den abstrakten öffentlichen Aufruf durch Zivilpersonen in Friedenszeiten.
Für Militärangehörige sowie in Aktivdienst und Krieg gelten weiterhin strengere Regeln. Art. 98 MStG bleibt unverändert und damit bleibt die Einsatzfähigkeit der Armee in sicherheitspolitisch relevanten Situationen geschützt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Co-Präsident	Die Co-Präsidentin	Der Generalsekretär
Benjamin Mühlemann	Susanne Vincenz-Stauffacher	Jonas Projer
Ständerat	Nationalrätin	